

99058007060017, 99058007060017

Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR oder der Schweiz

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102616881/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060017, 99058007060017
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR oder der Schweiz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betriebsleiter, Handwerkerregister, Selbstständige Handwerker Zulassung, Master, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Handwerksrolle, Ausland, zulassungspflichtiges Handwerk, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Eintragung als Handwerker, Akademische Berufsqualifikation, Bachelor, Anerkennung ausländischer Hochschulabschluss, EU, Handwerkerverzeichnis,

Modul	Sachverhalt
	Handwerksbetrieb, Ingenieur, Handwerkskammer, Handwerksregister, Handwerker, Handwerk, Ausländischer Hochschulabschluss, Schweiz, Ausländisches Hochschulstudium, EWR
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html
Teaser	Sie haben einen in der EU, dem EWR oder der Schweiz abgeschlossenen Hochschulabschluss und der Studienschwerpunkt lag in einem zulassungspflichtigen Handwerk? Dann können Sie sich damit in Deutschland niederlassen und müssen sich zuvor in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	<p>Die Handwerksrolle ist ein Register, in das sich alle</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürlichen Personen • Personengesellschaften sowie

Modul

Sachverhalt

- juristischen Personen

eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nicht zum stehenden Gewerbe zählen das Reisegewerbe sowie der Marktverkehr.

Eine vollständige Liste der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden, da auch die Ausübung wesentlicher (Teil-) Tätigkeiten in Betracht kommt. Umgekehrt ist es denkbar, dass mehrere Handwerke oder wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausgeübt werden sollen.

Des Weiteren wird die Betriebsleitung in die Handwerksrolle eingetragen, der die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs obliegt und die über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügt. Als Betriebsleiter kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen von Handwerksbetrieben als auch beschäftigte Personen in Betracht. Der Qualifikationsnachweis kann über die Vorlage eines Hochschulabschlusszeugnisses aus der EU, dem EWR oder der Schweiz erfolgen. Der Studienschwerpunkt muss jeweils dem Handwerk entsprechen, das ausgeübt werden soll.

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Erforderliche Unterlagen

Bei Einzelunternehmen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Abschlusszeugnis der Hochschule innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz (Kopie)

Modul

Sachverhalt

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Abschlusszeugnis der Hochschule innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei im Handelsregister eingetragenen Personenhandelsgesellschaften:

- gemeint sind:
- offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- entsprechende ausländische Gesellschaftsformen
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

Bei Unternehmenssitz in Deutschland:

- bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- sofern keine Registereintragung erfolgte: Gesellschaftsvertrag (Kopie)

Modul

Sachverhalt

- Abschlusszeugnis der Hochschule innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei ausländischen Rechtsformen:

- Registerauszug, insofern bereits im ausländischen Register eingetragen, ansonsten

- Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Abschlusszeugnis der Hochschule innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei juristischen Personen:

- gemeint sind:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- Aktiengesellschaft (AG)

- eingetragene Genossenschaft (eG)

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

- bei Unternehmenssitz in Deutschland:

Modul

Sachverhalt

Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers, Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

- Angaben zur Betriebsleitung

- Abschlusszeugnis der Hochschule innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz (Kopie) der beschäftigten Betriebsleitung

Bei Beschäftigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters müssen Sie zusätzlich einreichen:

- Betriebsleitererklärung

- Arbeitsvertrag (Kopie)

- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung (Kopie)

- Abschlusszeugnis der Hochschule innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz (Kopie)

Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung beschäftigen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung mit weiteren genannten Unterlagen auch für diese vorlegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke als stehendes Gewerbe ausüben wollen.

Voraussetzungen

Sie, der oder die für die technische Leitung des Betriebes verantwortliche persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Ihre Betriebsleitung benötigen einen erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz. Der Studienschwerpunkt muss dem zulassungspflichtigen Handwerk entsprechen, das ausgeübt werden soll.

Kosten

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem

Modul	Sachverhalt
	Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein • Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit • Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte • Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer
Bearbeitungsdauer	Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Bearbeitungsdauer: 3 Monate
Frist	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/ https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen

Modul

Sachverhalt

- Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt
- Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid

Kurztext

- Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einem Hochschulabschluss aus EU/EWR/CH
- Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe
- Eintragung betrifft:
 - natürliche Personen
 - Personengesellschaften sowie
 - juristische Personen
- gesetzliche Pflicht zur Eintragung:
 - alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen
- gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr
- Registerinhalte sind u.a.:
 - zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe
 - Name und Qualifikation der Betriebsleitung
 - Betriebsinhaberinnen oder -inhaber oder Betriebsleitungen müssen eine technische Hochschulausbildung innerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz nachweisen, dessen Studienschwerpunkt dem auszuübenden Handwerk entspricht
- Qualifikationsnachweis:

Modul

Sachverhalt

Hochschulabschlusszeugnisses aus der EU, dem EWR oder der Schweiz

- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Entry in the register of craftsmen with a university degree from the EU, the EEA or Switzerland, Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR oder der Schweiz